

G e s e z ,

die Pfarr- Wahlordnung betreffend.

I.

Wo keine besondere Collaturrechte vorhanden sind, giebt der Kirchenrath für jede erledigte Pfarr- oder Predigerstelle im ganzen Canton, dem Kleinen Rath einen Vorschlag von vier Aspiranten ein. Aus diesem Vorschlag wählt der Kleine Rath Zweyer, einen nach dem anderen, durch relatives geheimes Mehr mittelst Pfenninglegens, — und aus diesen Zweyeren, auf gleiche Weise durch absolutes Stimmenmehr, den Pfarrer oder Prediger.

II.

Das vormahlige Triennium, Kraft dessen ein junger Geistlicher drey Jahre lang, von seiner Ordination an gerechnet, sich auf keine Pfarr- pfründe neben älteren Geistlichen melden konnte, — ist in der Meinung wiederhergestellt, daß davon die Filialstellen ausgenommen seyn sollen.

III.

Die Aspiranten zu den erledigten Pfründen melden sich, für den Vorschlag bey dem Präsidenten des Kirchenraths, — für die Wahl selbst aber bey dem Präsidenten des Kleinen Rathes.

I V.

Die Stelle eines Antistes, welche mit der Pfarrstelle am Grossen Münster verbunden bleibt, wird von dem Grossen Rath besetzt. Der Kirchenrath giebt dazu dem Kleinen Rath einen Vorschlag von sechs Personen ein, aus welchen der Kleine Rath durch eine dreifache Wahl Dreier wählt, und aus diesem Dreierorschlag erwählt der Grosse Rath durch das Scrutinium und absolute Stimmenmehr den Antistes. Wird die Antistesstelle innerhalb Monatsfrist vor einer der zwey ordentlichen jährlichen Versammlungen des grossen Rathes erlediget, — so wird mit ihrer Wiederbesetzung bis zu der, nach der Erledigung zunächst eintretenden, ordentlichen Grossen Rathsversammlung zugewartet; wenn aber die Erledigung der Antistesstelle früher erfolgt, so wird der Grosse Rath von dem Kleinen zu Wiederbesetzung derselben ausserordentlich zusammenberufen.

Zürich, den 16ten Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.